

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) SecuSys AG (Lieferung und Installation)

3.1 Geltungsbereich

- 3.1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind integrierender Bestandteil des Kundenvertrages und regeln die Lieferung von Material und die Installation von Systemen der SecuSys AG.
- 3.1.2 Bei Widersprüchen zwischen Kundenvertrag und AGB gelten die Bestimmungen des Vertrages.
- 3.1.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

3.2 Angebot und Grundlagen

- 3.2.1 Als Grundlage und integrierender Bestandteil für Ausschreibung, Angebot, Werkvertrag, Ausführung und Abrechnung gelten die Bestimmungen der SIA-Normen 118/380 und 108.
- 3.2.2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist ein Angebot 3 Monate gültig.
- 3.2.3 Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein alleseits unterzeichneter Werkvertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt.
- 3.2.4 Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden erst nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen etc. erfordern der Schriftform.

3.3 Vorvertragliche Spezifikationen

- 3.3.1 Die Angaben in Angeboten, Prospekten, Zeichnungen usw. basieren auf den gültigen Spezifikationen und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebotes. Änderungen bis zum Liefertermin, sofern sie den vorgesehenen funktionalen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

3.4 Änderungen des Leistungsumfanges

- 3.4.1 Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Namentlich folgende, zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden:
- a) Neuerarbeitung von Lösungsvorschlägen sowie Überarbeitung der Ausführungsgrundlagen aufgrund veränderter baulicher Gegebenheiten oder neuer Konzepte der Kunden.
 - b) Erstellen von Provisorien und Testanlagen
 - c) Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen
 - d) Nachinstruktion Fremdhandwerker, Fremdinstateure, Kunde und Anwender
 - e) Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware
 - f) Wartezeiten aufgrund blockierten Zutritts zu Anlageteilen und Apparatestandorten
 - g) Klären und Erstellen von Skizzen und Schemas für bauseits gelieferte Apparate
 - h) Aufschalten und Austesten anlagefremder Signale und Schaltkreise
 - i) Ausserordentliche baubedingte Baustellenbesuche und Bausitzungen
 - j) Von Feuerwehr, Polizei, Gebäudeversicherung oder anderen Organen verlangte Leistungen wie Abnahmen, Lagepläne etc.
 - k) Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- oder Unterlieferanten

3.5 Preise / Einheitspreise / Regiearbeiten

- 3.5.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben, z.B. Mehrwertsteuer (MwSt.), werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.
- 3.5.2 Preisänderungen für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen bleiben SecuSys AG, bei erheblichen Änderungen der Rechnungsgrundlagen, jederzeit vorbehalten. Diese Veränderungen sind dem Besteller so früh wie möglich mitzuteilen.
- 3.5.3 Nicht in der Offerte enthaltene Einheitspreise werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Preiseingabe gültigen Kalkulations-Grundlagen der SecuSys AG festgesetzt.
- 3.5.4 Bei Leistungen, für die ein Pauschalpreis festgelegt wurde, deckt der Pauschalpreis die schriftlich vereinbarten und die von SecuSys AG zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Erbringung der vom Kunden auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und Nebenleistungen voraus.
- 3.5.5 Mehraufwände, welche SecuSys AG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Leistungen entstehen, trägt der Kunde.
- 3.5.6 Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden in Regie verrechnet. Bei Regiearbeiten gelten die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Ansätze gemäss Dienstleistungspreis-Liste der SecuSys AG. Die Arbeiten werden monatlich verrechnet.
- 3.5.7 Regieleistungen werden von SecuSys AG laufend separat verrechnet. Allfällige Preisrabatte auf der Vertragsleistung haben für Regieleistungen keine Gültigkeit.

3.6 Zahlung / Zahlungsfrist / Teuerung

- 3.6.1 Die Zahlungen (Teil- oder Schlussrechnungen) sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzüge auf das von SecuSys AG bezeichnete Bankkonto zu leisten, Prüfungsfrist eingeschlossen.
- 3.6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung ohne Verschulden von SecuSys AG verzögert oder verunmöglicht werden.
- 3.6.3 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von SecuSys AG nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzustellen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 3.6.4 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 8% pro Jahr zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.
- 3.6.5 Die Teuerung wird gemäss Landeskostenindex der Konsumentenpreise (LIK) zu Beginn jedes Kalenderjahres angepasst, sofern keine Gleitpreisformel oder Festpreise bis zur Vollendung des Auftrages vereinbart sind.

3.7 Eigentumsvorbehalt

- 3.7.1 SecuSys AG behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von SecuSys AG erforderlich sind, zu treffen; insbesondere ermächtigt er SecuSys AG mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

3.8 Installation

- 3.8.1 Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde verschafft SecuSys AG ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Anlageteilen und Räumlichkeiten. Für das sichere Unterbringen von Materialien, Apparaten und Werkzeugen sind SecuSys AG geeignete, verschliessbare Räume zur Verfügung zu stellen.
- 3.8.2 Der Kunde stellt SecuSys AG für die Inbetriebsetzung der Anlage allfällig notwendige Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Können die Arbeiten aus speziellen Gründen nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen, so werden die entstehenden Mehrkosten gemäss aktuellen Ansätzen von SecuSys AG verrechnet.
- 3.8.3 SecuSys AG ist zertifiziert für Arbeitssicherheit (ISO 18001) und besteht auf deren Einhaltung. Dies gilt insbesondere für Gerüste, Hebebühnen und Baustellenstromversorgung. Für Arbeitshöhen über 3m sind Leitern nicht zugelassen.

3.9 Einbindung von Fremdsystemen

- 3.9.1 Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten von SecuSys AG Daten austauschen.
- 3.9.2 Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet SecuSys AG nicht für Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten von SecuSys AG enthalten, wenn sie nicht explizit angegeben werden. SecuSys AG ist bemüht, auf derartige zu erwartende Kosten, die ihr bekannt sind, hinzuweisen. Eine Rechtsfolge aus der Nichtnennung auch bekannter Kosten entsteht für SecuSys AG keinesfalls.
- 3.9.3 Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendige Infrastruktur wie Telefonanschluss oder IP-Netzwerk betriebsfähig bereitzustellen. Der Betrieb ist mit den Telecom- oder Netzbetreibern so zu regeln, dass die für Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.

3.10 Liefertermine

- 3.10.1 Die im Angebot vermerkten Liefertermine und -fristen sind unverbindliche Orientierungshilfen. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 3.10.2 Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Streik etc.), Transportschwierigkeiten, behördlichen Einfuhrverboten sowie Lieferverzögerungen von Unterlieferanten. Die Liefertermine verlängern sich ausserdem,
a) wenn SecuSys AG die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit Verzögerungen der Lieferung verursacht;
b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 3.10.3 SecuSys AG haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden zu den aktuellen Regieansätzen verrechnet.
- 3.10.4 Wird dem Kunden im Verzugsfall durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf Schadenersatz.

3.11 Abnahme

- 3.11.1 SecuSys AG informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und von SecuSys AG unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird.
- 3.11.2 Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde SecuSys AG eine angemessene Frist zu setzen.
- 3.11.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn
a) sie ohne Verschulden von SecuSys AG am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
b) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert, oder
c) sobald der Kunde die Produkte von SecuSys AG benutzt.
- 3.11.4 Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetermin nicht teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungsberechtigung und SecuSys AG kann die Anlage ausschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Unkosten bleibt vorbehalten.
- 3.11.5 Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen.

3.12 Produktgarantie

- 3.12.1 SecuSys AG übernimmt während 24 Monaten ab Abnahme, bzw. welche der Hersteller oder Drittlieferant leistet, die Garantie dafür, dass die gelieferten Produkte hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem vertraglichen Leistungsumfang entsprechen.
- 3.12.2 Das Abholen und Liefern von defekter Ware, Software- und Datenwiederherstellung sowie zusätzliche Dienstleistungsaufwendungen bei Hardware-Garantiefällen sind in den Garantieleistungen nicht enthalten und werden nach Aufwand zu den aktuellen Ansätzen verrechnet.
- 3.12.3 Bei Mängeln infolge von Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern ist SecuSys AG verpflichtet, nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder kostenlos Ersatz zu liefern. Die bei Garantieleistungen ausgetauschten Teile werden Eigentum von SecuSys AG. Notwendige Nachbesserungen kann SecuSys AG während ihrer Geschäftszeiten in Absprache mit dem Kunden ausführen.
- 3.12.4 Solange der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist, kann SecuSys AG jegliche Garantieleistung verweigern. Es erfolgt kein Unterbruch der Garantiefrist.
- 3.12.5 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, ungeeigneter Betriebsmittel, Eingriffe des Kunden oder eines Dritten in die Hard- und Software.
- 3.12.6 SecuSys AG haftet auch nicht für Folgeschäden wie z.B.:
a) Polizei- Feuerwehr- und Alarmempfänger-Einsätze
b) direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen
c) Fehlauflösungen von Löschanlagen (Löschmittlersatz und Folgeschäden)
d) den Einsatz von Bewachungspersonal
e) Beeinträchtigung der Funktionen der Anlage infolge baulicher Veränderungen
f) Schäden infolge Datenverlustes; der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung
- 3.12.7 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von SecuSys AG Eingriffe, Änderungen, Reparaturen oder andere Instandhaltungsarbeiten an den gelieferten Produkten vornehmen.

3.13 Haftung

- 3.13.1 SecuSys AG ist für Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu CHF 5 Mio. versichert.

3.14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 3.14.1 Diese AGB und das Vertragsverhältnis unterstehen dem schweizerischen Recht.
3.14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz der SecuSys AG.